

Der Bundesrat
Departement: EDI
Fachstelle: FRB
Kontakt Sitemap
DE FR IT RM EN


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Freizeit und öffentliche Orte
 Öffentlicher Verkehr (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d192.html>)

Öffentlicher Verkehr

Beispiel: *Eine Zugführerin kontrolliert nur den Fahrschein eines dunkelhäutigen Mannes. Weitere anwesende Personen werden nicht aufgefordert, ihren Fahrschein vorzuweisen.*

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz (Eisenbahn, Trams, Busse, aber auch Schiffe und Seilbahnen) fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts für Verkehr (BAV).

Der Transport von Personen stellt eine öffentliche Aufgabe dar (vgl. PBG). Öffentliche Verkehrsunternehmen nehmen deshalb – auch wenn sie privatrechtlich strukturiert sind – eine öffentliche Aufgabe wahr. Als dezentrale Verwaltungsträger sind sie an das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot und an das Diskriminierungsverbot gebunden (Art. 8 BV).

Wird eine Person im öffentlichen Verkehr allein wegen ihrer Ethnie, Religion oder Hautfarbe diskriminiert, so stellt dies eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar. Wird einer Person aus denselben Gründen die Mitfahrt gänzlich verweigert, so liegt zusätzlich eine rassistisch diskriminierende Leistungsverweigerung gemäss Art. 261bis Abs. 5 StGB vor. Fallen seitens Bahnpersonal oder Fahrgästen rassistische Äusserungen, stellt dies möglicherweise eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung dar. (Art. 173 ff. StGB). Können weitere Personen die diskriminierende Handlung wahrnehmen, wird unter Umständen auch gegen die Rassismustrafnorm verstossen (Art. 261bis StGB). Ist die betroffene Person selber Angestellte des Verkehrsunternehmens, kommen die arbeitsrechtlichen Regeln zur Anwendung (vgl. dazu den Lebensbereich Arbeitswelt).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg